

genommen ist, sowie für die noch nicht erledigten Eintragungsanträge.

Aufgrund dieser spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage des § 12 Abs. 3 GBO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG ergibt sich aus der Sicht des TLfDI keine rechtliche Befugnis, einen Auszug aus dem Grundbuch ohne Darlegung des berechtigten Interesses nach § 12 Abs. 3 GBO zu erhalten.

Zum Abschluss seines Antwortschreibens wies der TLfDI den Anfragenden noch darauf hin, dass im Grundbuch personenbezogene Daten enthalten sind (zum Beispiel Nennung der Grundstückseigentümer).

6.6 Veröffentlichung der Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen?

Die in § 5 ThürTG geregelte Veröffentlichungspflicht ist vom Gesetzgeber ziemlich weit formuliert worden. Die Auslegung der Norm wird indes unterschiedlich bewertet, nicht immer im Sinne der Transparenz, wie es der folgende Beitrag zeigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) sollen Informationen der in § 2 Abs. 1 ThürTG genannten Stellen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, öffentlich zugänglich gemacht werden. Hierbei handelt es sich um eine neue Vorschrift, die das Informationsfreiheitsrecht in Thüringen erweitern soll, siehe dazu auch den Beitrag 3.

Aufgrund der noch „jungen Vorschrift“ dauerte es nicht lange, bis die ersten Beschwerden beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingingen und sich Informationssuchende über solche Kommunen beschwerten, die sich weigerten, Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen den Antragstellern zur Verfügung zu stellen. Der TLfDI versuchte zu vermitteln und brachte § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürTG ins Spiel: Aus Sicht des TLfDI sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürTG grundsätzlich erfüllt, und es spricht nichts dagegen, dass Niederschriften aus öffentlichen Gemeinderatssitzungen gemäß dieser Rechtsgrundlage veröffentlicht werden. In Thüringen gibt es sogar schon positive Beispiele von Kommunen: Die Stadt Jena veröffentlicht pro-

aktiv ihre Niederschriften von öffentlichen Stadtratssitzungen auf ihrer Internetseite.

Kommunen, die eine Veröffentlichung der Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen verweigern, begründen dies damit, dass § 42 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) als spezialgesetzliche Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG anzusehen sei und somit der § 5 ThürTG nicht zur Anwendung gelangen könne. Der TLfDI sieht diese Rechtsauffassung kritisch und wird sich hierzu mit dem zuständigen Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in Verbindung setzen, um eine einheitliche Behandlung und Lösung dieses Rechtsproblems in ganz Thüringen zu erreichen – verbunden mit der Hoffnung, das Transparenzbewusstsein weiter auszubauen. Städte wie Jena sind der Beweis, dass Transparenz nicht wehtut. Der TLfDI wird im nächsten Tätigkeitsbericht – hoffentlich über ein Ergebnis in dieser Frage – berichten können.